

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : RZ-065270-C0-306
Anlage-Nr. : 12
Seite : 1 / 6
Hersteller : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : RB111022

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	RB111022
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RH
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	112G
Radgröße:	10Jx22H2
Rad-Einpresstiefe:	50 mm
Effektive Einpresstiefe:	25 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72,60 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	Ø72.5/Ø66.6
Adapterscheibe:	5055668
geprüfte Radlast:	950 kg
bei Reifenabrollumfang:	2330 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
 Nr. : RZ-065270-C0-306
 Anlage-Nr. : 12
 Seite : 2 / 6
 Hersteller : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : RB111022

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
8R, 8R1	Radschraube, Kegel 60°, Kalotte, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 25 mm s. Auflage S101)	4920, 28178	140 Nm
FY	Radschraube, Kegel 60°, Kalotte, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 25 mm s. Auflage S101)	4920, 28178	160 Nm
4L, 4L1	Radschraube, Kegel 60°, Kalotte, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 25 mm s. Auflage S101)	4920, 28178	180 Nm

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
8R e1*2001/116*0473*..			
8R e1*2001/116*0497*..			
8R1 e13*2007/46*1083*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 200	Audi Q5 (ohne Serienverbreiterung)	255/35R22 A01)A94)K01)K04) 265/30R22 A01)A94)K01)K04)	A02) bis A10) S101)

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
8R e1*2001/116*0473*..			
8R e1*2001/116*0497*..			
8R1 e13*2007/46*1083*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 200	Audi Q5 (mit Serienverbreiterung)	255/35R22 A01)A94)K01)K04) 265/30R22 A01)A94)K01)K04)	A02) bis A10) S101)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-065270-C0-306
 Anlage-Nr. : 12
 Seite : 3 / 6
 Hersteller : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : RB111022



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
8R		e1*2001/116*0473*..	
8R1		e13*2007/46*1083*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
230 bis 260	Audi Q5, SQ5, SQ5 TDI (mit Serienverbreiterung)	255/35R22 A01)A94)K01)K04) 265/30R22 A01)A94)K01)K04)	A02) bis A10) S101)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
FY		e1*2007/46*1550*..	
FY		e1*2007/46*1685*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 185	Audi Q5	255/35R22 A01)K01)K02) 265/30R22 A01)K01)K02) 265/35R22 A01)K01)K02) 275/30R22 A01)K01)K02) 285/30R22 A01)K01)K02) 295/30R22 A01)K01)K02)	A02) bis A10) S101)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
4L		e1*2001/116*0350*..	
4L		e1*2001/116*0367*..	
4L1		e13*2007/46*1081*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
155 bis 320	Audi Q7	265/35R22 N275)T102) 275/35R22 N285)	A02) bis A10) B59)E78a)S101)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : RZ-065270-C0-306
Anlage-Nr. : 12
Seite : 4 / 6
Hersteller : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : RB111022

Auflagen und Hinweise

- A01) Entfällt für dieses Gutachten.
- A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Die Montage der Sonderräder ist nur zulässig in Verbindung mit der in der Tabelle ‚Raddaten‘ angegebenen Adapterdistanzscheibe. Zur Befestigung der Sonderräder mit dieser Adapterdistanzscheibe sind nur die in der Tabelle ‚Radbefestigung‘ den Fahrzeugen zugeordneten Befestigungsteilen zu verwenden. Sofern nicht anders angegeben sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zulässig.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : RZ-065270-C0-306
Anlage-Nr. : 12
Seite : 5 / 6
Hersteller : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : RB111022

-
- B59) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:
- Audi ceramic – (innenbelüftete Scheibe aus kohlefaserverstärkter Keramik)
- E78a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen „Q7 (2. Generation, Modell 4M)“:
-EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0350* ab Nachtrag 20
-EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0367* ab Nachtrag 5
-EG-Genehmigungs-Nr.e13*2007/46*1081* ab Nachtrag 6
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N285) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 285/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : RZ-065270-C0-306
Anlage-Nr. : 12
Seite : 6 / 6
Hersteller : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : RB111022

S101) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig mit folgendem Zubehör:

Distanzscheibe / Dicke:	25 mm
Typ: / Kennzeichnung (außen eingeschlagen)	H & R 5055668
Zentrierart:	Mittenzentrierung
LochkreisØ / Lochzahl:	112 mm/ 5
Adapterscheibenbefestigung: am Fahrzeug	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14 x 1,5 x 25 Kurzkopf; Anzugsmoment siehe Radbefestigungstabelle
Radbefestigung: an Adapterscheibe	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14 x 1,5 x 25; Anzugsmoment siehe Radbefestigungstabelle
Effektive Einpresstiefe:	25

T102) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1700 kg bei LI 102 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 850 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

DDie Anlage Nr. **12** mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ RB111022 des Auftraggebers **RH-ALURAD GmbH**.

Geschäftsstelle Essen, **30.05.2017**